

## **Gemeinde Schmitten**

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten www.schmitten.ch

# Information der Eltern

über Beiträge an Schülertransporte

#### 1 - Grundsätzliches

Das Gesetz vom 9. Sepember 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1) sowie das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11) geben die Rahmenbedingungen für die Durchführung unentgeltlicher Schülertransporte vor.

Der Gemeinderat von Schmitten entrichtet bereits seit dem 1. Januar 1993 Beträge an die von Eltern organisierten Schülertransporte.

Die Beträge können in den folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Länge des Schulweges von mindestens 2.5 Kilometer
- b) Besuch der Schule eines anderes Schulkreises oder eines anderes Schulhauses im gleichen Schulkreis (sofern zum Wechsel verpflichtet wurde)
- c) Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter Mobilität
- d) Besondere Gefährlichkeit des Schulweges

#### 2 - Anspruchsberechtigte

Unter Anwendung des obengenannten Kriteriums wurde die folgende Regelung festgelegt:

Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder den Kindergarten (1<sup>H</sup> und 2<sup>H</sup>) oder die Primarschule  $(3^H - 8^H)$  besuchen und einen Schulweg haben, der länger als 2.5 km ist.

Gemessen wird der kürzeste, zumutbare Schulweg. Sogenannte "Höhenmeter" zählen nicht als Mehrdistanz.

Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges wird durch den Gemeinderat bei Bedarf oder auf Anmeldung der Eltern geprüft.

Beiträge am Schülertransport für Schülerinnen und Schüler, welche aus anderen Schulkreisen / Gemeinden in Schmitten die Schule besuchen, ist Sache der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers (Art. 7 und Art. 12 SchR).

#### 3 - Beitrag

- Der Ansatz des Beitrages beträgt:
  - Fr. 10.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des zweiten KG-Jahres (2<sup>H</sup>) und der Primarklassen (3<sup>H</sup> bis 8<sup>H</sup>)
  - Fr. 5.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des ersten KG-Jahres (1<sup>H</sup>)
- Die Schülerin oder der Schüler hat Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, insofern ein entsprechendes Abonnement gekauft wurde.
- Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Schuljahres an die Eltern des beitragsberechtigten Kindes ausbezahlt.

#### 4 - Vorgehen

- Die Gemeinde erstellt zu Beginn jedes Schuljahres eine Liste der bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler und informiert die Eltern.
- Der Gemeinderat sowie der Elternrat empfehlen, die Kinder wenn möglich zu Fuss in die Schule zu begleiten. Werden die Kinder dennoch zur Schule gefahren, wird an die Eltern appelliert, Fahrgemeinschaften zu bilden und somit einen Beitrag zur Verkehrsreduktion im Dorfzentrum und rund um die Schulhäuser zu leisten.
- Die Durchführung der Transporte geschieht unter alleiniger Verantwortung und Haftung der Eltern.

### 5 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Die Information der Eltern über Beiträge an Schülertransporte vom 12. November 2018 sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

#### 6 - Inkrafttreten

Durch den Gemeinderat genehmigt am 24. April 2023

Der Gemeindeverwalter:

Urs \$tampfli

Der Ammann:

**Hubert Schafer**